

GESAMTVERTRAG**zwischen**

der VG MUSIKEDITION
Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher
Verleihung
Königstor 1 A, 34117 Kassel,

- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als VG bezeichnet -

und der Schweizer Union der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Gubelstr. 23, Postfach 5126, CH - 8050 Zürich

- vertreten durch André Rüegg

- nachstehend als Verband bezeichnet

§ 1**Rechtseinräumung**

1. Die VG räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - dem Verband das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedern (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen herzustellen oder herstellen zu lassen und für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen zu verwenden.

2. Eingeräumt ist auch das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen und für die in Absatz 1) genannten Zwecke zu verwenden. Ebenfalls im Rahmen der in Absatz 1) genannten Nutzungen eingeräumt wird das Recht, Lieder zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (Powerpoint) einzubringen.

3. Eingeräumt wird auch das Recht zur Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes oder einer eigenen Liedsammlung (Loseblattsammlung, Ringbuch, Schnellhefter o.ä.), sofern es sich dabei nicht um ein professionell (Verlag oder Druckerei) hergestelltes Druckerzeugnis handelt. Die Anzahl der hergestellten Exemplare darf dabei die jeweilige Gemeindegröße (=durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes) nicht überschreiten.

Diese Liedsammlungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht außerhalb des Vertragsumfangs verwendet werden.

Bei Vertragsende sind die Liedsammlungen an die VG Musikedition zu übersenden.

4. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und der gemeindlichen Veranstaltungen verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die

Vervielfältigungsstücke haben die Urheberbenennung (Komponist, Texter, dt. Textdichter, Originaltitel, Originalverlag und Subverlag) zu enthalten.

5. Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2 Vorbehaltene Rechte

Weitere Rechte, als die in § 1 genannten, werden durch diesen Vertrag **nicht** übertragen, so insbesondere auch nicht:

1. Das Recht der Vervielfältigung zur Herstellung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u.a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.

2. Das Recht, Noten für Chor, Solisten und Instrumentalisten zu vervielfältigen und/oder für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen kurze Wendestellen.

3. Das Recht, die Vervielfältigungen an Dritte weiterzuvermieten oder auszuleihen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich.

4. Das Recht, Liedtexte ohne vorherige Genehmigung des Rechtsinhabers in eine andere Sprache zu übersetzen, Teile wegzulassen oder hinzuzufügen oder den Text in irgendeiner anderen Art und Weise zu verändern. Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der Musik.

5. Das Recht, das Singen der Lieder während des Gottesdienstes oder anderer Veranstaltungen auf Tonträger und/oder Bildtonträger aufzunehmen.

6. Soweit nichts anderes in diesem Vertrag geregelt ist, die Rechte der Aufnahme des vertragsgegenständlichen Liedgutes auf Multimedia- und andere Datenträger, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text) in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text), das in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht ist, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln.

§ 3 Rechtsübertragung

1. Die VG ermächtigt den Verband, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die Gemeinden des Verbands in Aarau, Baar, Baden, Basel, Basel Le QLT, Bern, Biel, Brunnen, Burgdorf, Bürglen, Heiden, Lotzwil, Luzern, Reinach, Schaffhausen, Thun, Wetzikon, Will, Zürich II – IV.

2. Eine Rechteeinräumung auf weitere Gemeinden ist jederzeit möglich, wenn dies nach schriftlicher Mitteilung von der VG schriftlich bestätigt wurde. In diesem Fall bleibt der VG eine Anpassung der jährlichen Pauschalsumme vorbehalten.

§ 4 Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag zahlt der Verband an die VG jährlich eine Pauschalsumme in Höhe von

€ 0,80 abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass = € 0,64 je Besucher des Hauptgottesdienstes

2. Bei Vertragsabschluss zählt der Verband insgesamt 1.781 Besucher in den unter § 3 genannten Gemeinden.

3. Jeweils zum 15. März eines Jahres teilt der Verband der VG die aktuelle Besucherzahl mit.

4. Die Zahlung der Pauschalsumme ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres fällig. Rechnungsstellung erfolgt durch die VG.

§ 5 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten zunächst mit dem Verband Kontakt aufnehmen. Wird innerhalb von drei Monaten eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 6 Testphase

Für die Dauer von 12 Monaten (1.1.2010 – 31.12.2010) wird eine so genannte Testphase durchgeführt. Diese Erhebung dient dazu, die Einnahmen der Jahresgebühr gerecht an die Urheber weiter zu leiten.

Im Rahmen der Erhebung sammeln die Gemeinden ein Jahr lang je ein Exemplar aller ihrer Vervielfältigungsstücke (Kopien oder Folien) im Sinne dieser Vereinbarung. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, die Vervielfältigungsstücke in digitalisierter Form (CD/CD-R/DVD) oder in Form digitaler Titellisten zu übermitteln. Diese Titellisten müssen zur eindeutigen Zuordnung zwingend die Verlags- und Autorenangaben enthalten sowie die Kennzeichnung, ob Text und Melodie oder nur der Text verwendet worden sind.

Die Abgabe der Daten erfolgt vierteljährlich an die VG Musikedition.

Die Vertragspartner vereinbaren alle 4 Jahre eine neue Testphase für die Dauer von 12 Monaten zur erneuten Überprüfung der Werkberechtigten.

§ 7 Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. 9. 2009 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

2. Er ist beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.

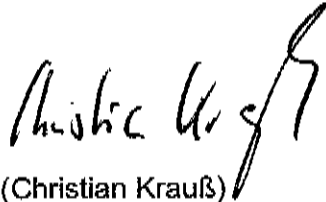
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im übrigen aufrechterhalten.

§ 8

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel, es gilt deutsches Recht.

Kassel, den 5.10.09

VG MUSIKEDITION



(Christian Krauß)

VG MUSIKEDITION

Königstor 1A
34117 Kassel

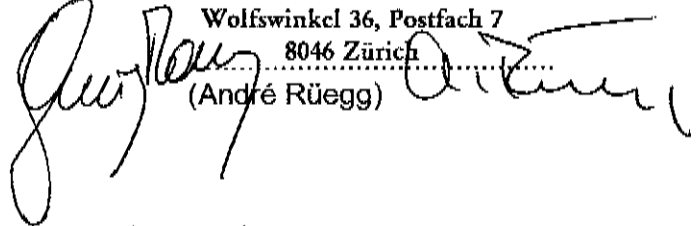
Zürich, den 30.09.09

Verband

Deutscheschweizerische Vereinigung der
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Wolfswinkel 36, Postfach 7
8046 Zürich

(André Rüegg)



1. Nachtrag

zum

Gesamtvertrag vom 30.9./5.10.2009

zwischen

der **VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft,**

rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert. Str. 104, 3411 Kassel,

- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als VG bezeichnet -

und der **Deutschschweizerischen Vereinigung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten**

Gubelstr. 23, CH – 8050 Zürich

- vertreten durch André Rüegg

- nachstehend als Verband bezeichnet -

§ 1 Pauschalvergütung

1. Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung vereinbaren die Vertragspartner für die Jahre 2015 bis 2019 eine Anpassung der jährlichen Pauschalvergütung auf 0,88 Euro abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass, mithin 0,70 Euro, je Besucher des Hauptgottesdienstes.

2. Beide Vertragspartner vereinbaren weiter, sich rechtzeitig über die Festsetzung der Pauschalvergütung ab dem 1.1.2020 zu verständigen.

§ 2 Testphase

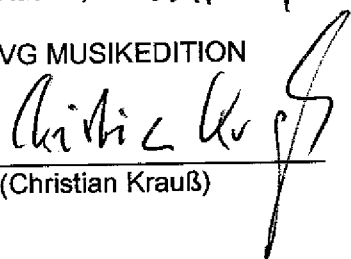
Zur Feststellung und erneuten Überprüfung der Werkberechtigten gem. § 6 des Gesamtvertrages führt der Verband vom 1.1.2016 bis 31.12.2016 eine so genannte Testphase durch.

§ 3 Hinweis

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des o.g. Gesamtvertrages.

Kassel, den 11.8.14

VG MUSIKEDITION

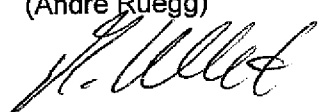


(Christian Krauß)

Zürich, den 05.08.2014

Verband

Deutschschweizerische Vereinigung
der Freikirche der
Siebenten-Tags-Adventisten
Wolfswinkel 36, Postfach 7
CH-8056 Zürich

(André Rüegg)

2. Nachtrag

zum

Gesamtvertrag vom 30.9./5.10.2009

zwischen

der **VG MUSIKEDITION** – Verwertungsgesellschaft,

rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert. Str. 104, 3411 Kassel,

- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als VG bezeichnet -

und der **Deutschschweizerischen Vereinigung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten**

Wolfswinkel 36, CH – 8046 Zürich

- vertreten durch den Vize-Präsidenten Christian Stroeck

- nachstehend als Verband bezeichnet -

§ 1 Vertragserweiterung

1. Die Rechtseinräumung wird insoweit erweitert, dass der Verband einmal pro Jahr eine Großveranstaltung durchführen kann, in der bis zu 1.499 Vervielfältigungsstücke im Rahmen von § 1 Abs. 1 - 4 des Gesamtvertrages hergestellt und verwendet werden dürfen.

2. Für diese Erweiterung der Rechtseinräumung zahlt der Verband zusätzlich zu der unter Abs. 3 genannten Vergütung jährlich EUR 177,- abzgl. 20 % (Tageslizenz FV 1), mithin EUR 141,60.

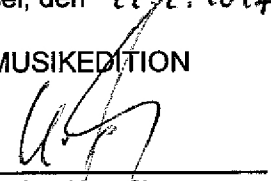
3. Im Übrigen gilt die im 1. Nachtrag vom 5.8./11.8.2014 vereinbarte jährliche Pauschalvereinbarung für die Jahre 2015 bis 2019 unverändert fort. Über die Festsetzung der Pauschalvergütung ab dem 1.1.2020 werden sich die Parteien rechtzeitig verständigen.

§ 2 Hinweis

Ansonsten gelten die Bestimmungen des o.g. Gesamtvertrages und 1. Nachtrags vom 5.8./11.8.2014.

Kassel, den 22.2.2017

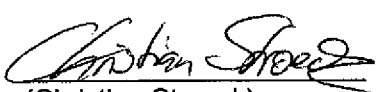
VG MUSIKEDITION



(Christian Krauß)

Zürich, den

Verband



(Christian Stroeck)

3. Nachtrag

zum

Gesamtvertrag vom 30.9./5.10.2009

zwischen

der **VG Musikedition - Verwertungsgesellschaft**
Rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,
- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und der **Deutschschweizerische Vereinigung
der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten**
Wolfswinkel 36
8046 Zürich
Schweiz

- vertreten durch den Vizepräsidenten René Pieper -

- nachstehend als **Verband** bezeichnet -

1. Vergütung

a) Vergütungsgrundlage ab dem 1.1.2020 sind die von der VG auf ihrer Webseite veröffentlichten, jeweils aktuellen Tarife für die „Vervielfältigung in Kirchengemeinden“ (<https://www.vg-musikedition.de/vervielfaeltigungen/kirchen/einzelvertrag/>).

b) Dem Verband wird ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % eingeräumt.

c) Die Meldung der an diesem Gesamtvertrag teilnehmenden Gemeinden inkl. der jeweiligen durchschnittlichen Besucherzahl des Hauptgottesdienstes erfolgt durch den Verband jährlich bis spätestens zum 31.3.

2. Erhebung

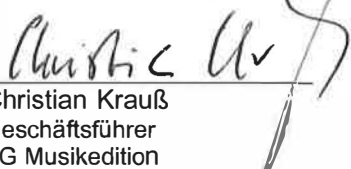
Der Verband wird für die Dauer von 12 Monaten, beginnend ab dem 1.1.2021, eine repräsentative Erhebung bei 5 % aller durch diesen Vertrag berechtigten Gemeinden durchführen.

3. Sonstiges


a) Dieser Nachtrag tritt am 1.1.2020 in Kraft.

b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages vom 30.9./5.10.2009 unverändert fort.

Kassel, am 28.11.2019


Christian Krauß
Geschäftsführer
VG Musikedition

Zürich, am 26.11.2019


Deutschschweizerische Vereinigung der
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Wolfswinkel 36, Postfach 7
8046 Zürich

VG MUSIKEDITION

Verwertungsgesellschaft - Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Friedrich-Ebert-Straße 104 · 34119 Kassel

Tel.: (0561) 10 96 56-0 · Fax: (0561) 10 96 56-20

info@vg-musikedition.de · www.vg-musikedition.de

VG MUSIKEDITION



Tarif

Vervielfältigen in Kirchen

(Einzelvertrag)

Kategorie	Gemeindepauschalen (=durchschnittliche Besucherzahl Hauptgottesdienst)	Jährliche Vergütung (zzgl. 7% MwSt.)	Anzahl der Gemeinden in der DSV
A	bis 49 Personen	135,00	16
B	50 bis 99 Personen	201,00	8
C	100 bis 249 Personen	269,00	2
D	250 bis 499 Personen	337,00	
E	500 bis 999 Personen	477,00	
F	1.000 bis 1.499 Personen	625,00	
G	1.500 bis 2.999 Personen	822,00	
H	3.000 bis 4.999 Personen	1.028,00	

Stand 01.07.2019

4. Nachtrag zum Gesamtvertrag vom 30.09./05.10.2009

zwischen der

VG Musikedition

- Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel

- vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß

- nachstehend als "**VG Musikedition**" bezeichnet -

und der

**Deutscheschweizerische Vereinigung
der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten**
Wolfswinkel 36, 8046 Zürich, Schweiz

- vertreten durch den Vizepräsidenten René Piper

- nachstehend als "**Verband**" bezeichnet -

§ 1 Zusätzliche Rechtseinräumung

1.

a) Ergänzend zu den in § 1 des o.g. Gesamtvertrages genannten Rechtseinräumungen wird zusätzlich das Recht eingeräumt, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen öffentlich zugänglich zu machen.

b) Eine zusätzliche Vergütung wird nicht berechnet.

2. Auf die Regelung in § 1 lit. c) des 3. Nachtrags zum o.g. Gesamtvertrag wird hingewiesen. Demnach sind Veränderungen hinsichtlich der Zahl der Gemeinden oder der Gottesdienstbesucher (Kategorien), die sich aus der zusätzlichen Rechtseinräumung ergeben der VG Musikedition spätestens zum 31.03. eines Jahres unaufgefordert mitzuteilen.

§ 2 Erhebung

Im Rahmen der im 3. Nachtrag festgelegten repräsentativen Erhebung, die ab dem 1.1.2021 durchzuführen ist, sind Nutzungen, die im Rahmen von § 1, Ziffer 1, erfolgen, ebenfalls zu erfassen.

**§ 3
Sonstiges**

1. Soweit hier nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des o.g. Vertrages inkl. sämtlicher Nachträge unverändert weiter.
2. Dieser Nachtrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Kassel, den 22.09.2020



Christian Krauß

^{Zürich}
Uetendorf, den 16.09.2020



René Pieper

Deutschschweizerische Vereinigung der
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Wolfswinkel 36, Postfach 7
8046 Zürich